

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flurstücksnummern

Gebäude, bestehend

Unterteilung der Verkehrsflächen (Gehweg, Grünstreifen, Fahrbahn) Im Bereich des Grünstreifens können bei Bedarf auch Längsparkstreifen mit einer maximalen Einzellänge von 50 m angelegt werden.

Die Gemeinde Oberndorf erlaßt aufgrund des § 2, Abs. Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Oberndorf als Satzung, die das Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 20.07. 1988... Nr. 56 40-172.

genehmigt hat.

SATZUNG

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing., Architekt Hermann Moser, Mittlere Gerbergasse 2, 8860 Nord-lingen, vom 10.7.1987 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung 7,3.198,8 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begrundung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachtung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Oberndorf hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3, Abs. 1 BauGB am 16.12.1987 durchgeführt. Form: Versammlung



Döschl 1. Bürgermeister

Döschl

Die Gemeinde Oberndorf nat mit Beschluß des Gemeinde-9 MAI 1988

Jas Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheit

vom 20.07.1988

z.B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Ulme, Spitzahorn,

Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu

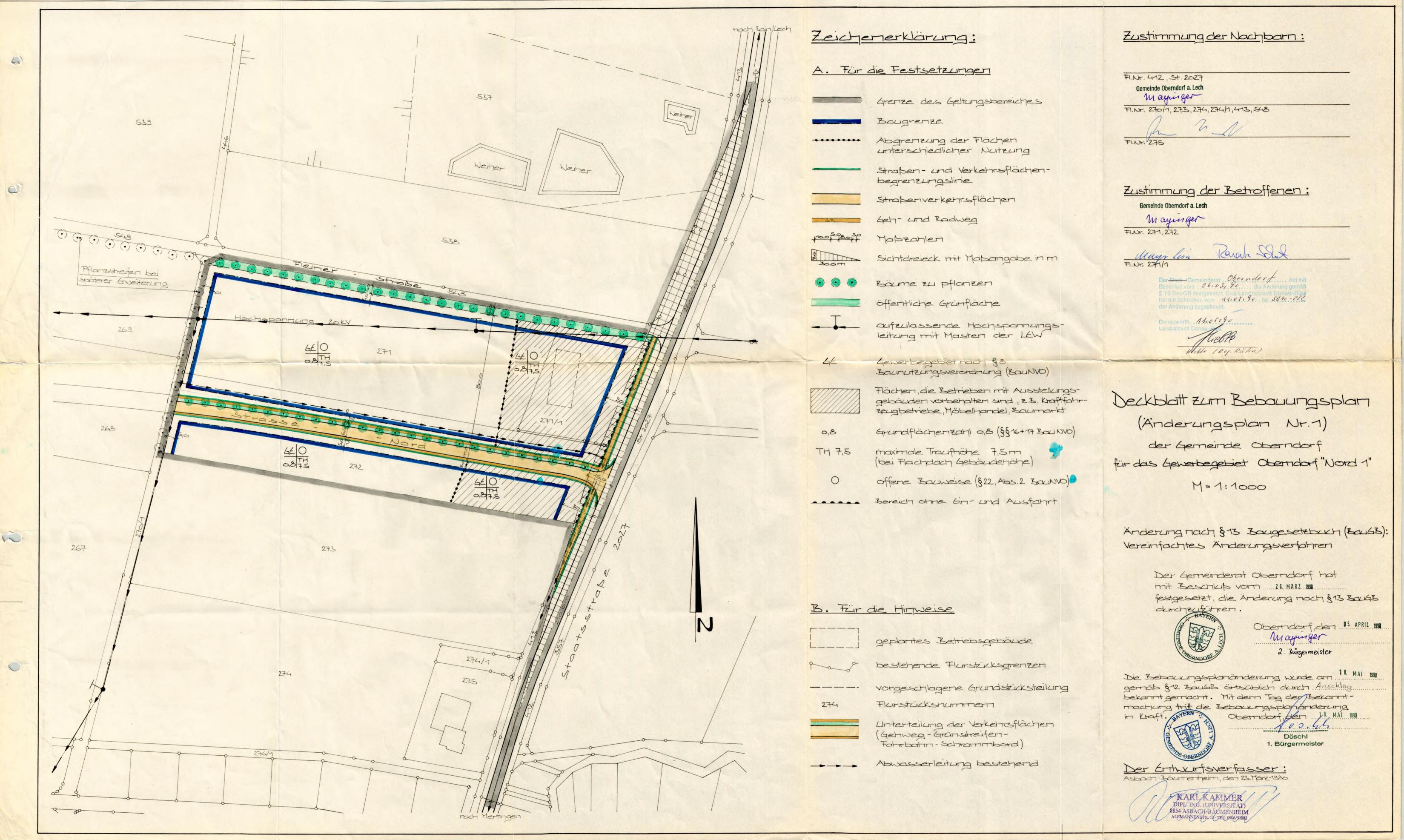
darauf zu achten, daß im Brandfalle keine Gewässerverunreinigungen durch abfließendes Löschwasser entstehen.

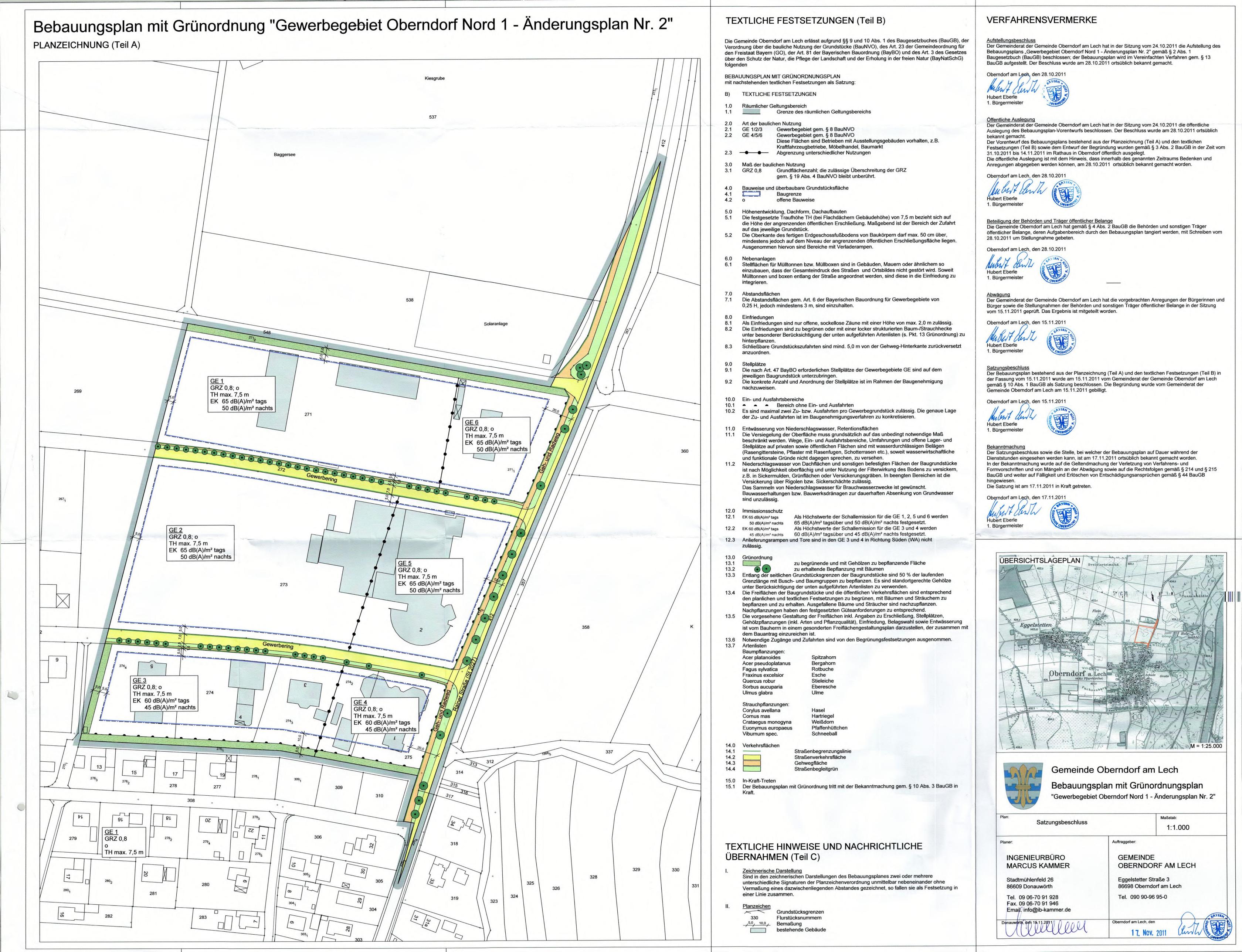
29. Juli 1988 Anschlag a. d. Gemeindeta Pelis 23. August 1988

> toocht. Döschl 1. Bürgermeister

GEMEINDE OBERNDORF A.LECH LANDKREIS DONAU-RIES

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET OBERNDORF-NORD 1





3.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Gewerbegebiet Oberndorf Nord 1"

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 24.09.2013 wurden 15 Bebauungspläne durch jeweilige Beschlüsse durch Änderungssatzungen im Punkt "Einfriedungen" angepasst.

Der Beschluss zu den Änderungsatzungen lag in der Zeit vom 02.10.2013 bis 06.11.2013 öffentlich zur Bekanntmachung aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Ziffer 8.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

8.1 Als Einfriedungen sind nur offene, sockellose Zäune aus senkrechten Latten oder Stäben mit einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Die Satzung tritt somit am 02.10.2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 13.11.2013

Hubert Eberle

(1. Bürgermeister)